

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Dr. Axel Gehrke und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/24343 –**

Ausgestaltung der außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes zum Ausgleich der Umsatzausfälle durch den November-Lockdown

Vorbemerkung der Fragesteller

Vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens haben die Bundesregierung und die 16 Bundesländer ab dem 2. November 2020 weitgehende Maßnahmen beschlossen, um die Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 zu bremsen (<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/coronavirus-lockdown-massnahmen-november-100.html>). Zu den beschlossenen Maßnahmen gehören umfangreiche temporäre Schließungen für verschiedene Branchen (ebd.). Geschlossen werden unter anderem Gastronomiebetriebe, Kneipen, Bars oder Clubs, Diskotheken (ebd.). Hotels und Pensionen dürfen keine Touristen mehr aufnehmen (ebd.).

Zum Ausgleich der Umsatzausfälle bei Unternehmen, Betrieben, Selbstständigen, Vereinen und Einrichtungen, die von staatlich angeordneten Geschäftsunterbrechungen ab dem 2. November 2020 betroffen sind, hat die Bundesregierung eine außerordentliche Wirtschaftshilfe beschlossen (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201105-ausserordentliche-wirtschaftshilfe-november-details-der-hilfe-stehen.html>). Die Beantragung der Leistungen erfolgt elektronisch und muss durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden (ebd.). Für Soloselbstständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein (ebd.).

1. Ab wann wurden durch die Bundesregierung konkrete Maßnahmen für den Fall steigender Infektionszahlen im Herbst 2020 sowie Ausgleichsmaßnahmen für Betroffene geplant?

Am 28. Oktober 2020 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrer gemeinsamen Telefonkonferenz zielgerichtete und zeitlich befristete Maßnahmen beschlossen, um die Infektionswelle zu brechen und die Ausbreitung des Corona-Virus zu kontrollieren. Für bestimmte Branchen beinhaltet diese Entscheidung auch temporäre Schließun-

gen. Deshalb wurde in dieser gemeinsamen Telefonkonferenz ebenso entschieden, für die von den temporären Schließungen betroffenen Unternehmen und Einrichtungen eine Nothilfe zu gewähren, um sie für die finanziellen Ausfälle zu entschädigen.

2. Warum konnten die Leistungen der außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes nicht mit Beginn der staatlich angeordneten Geschäftsunter-sagungen am 2. November 2020 beantragt werden?

Die politische Verständigung auf die grundsätzlichen Parameter der Nothilfe erfolgte zeitnah zur gemeinsamen Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020, als sich aufgrund der steigenden Infektionszahlen abzeichnete, dass Schließungen einzelner Branchen unabwendbar würden. Nach dem Beschluss der Gewährung einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes in der gemeinsamen Telefonkonferenz konnten dann im Anschluss die dafür nötigen Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern ausgearbeitet und geschlossen werden.

Neben der detaillierten und rechtssicheren Ausgestaltung eines solchen Programms muss auch die notwendige Software für das elektronische Antragsverfahren programmiert werden. Zudem brauchen die Bewilligungsstellen der Länder ein maßgeschneidertes Softwareprogramm, mit denen die Anträge bearbeitet und ausgezahlt werden können. Diese Vorgänge benötigen einen gewissen zeitlichen Vorlauf, weswegen eine Antragstellung sofort mit Beginn der Maßnahmen am 2. November 2020 nicht möglich war.

3. Ab wann wird die Einreichung von Anträgen auf Gewährung von Leistungen im Rahmen der außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes möglich sein?

Anträge für die Novemberhilfe können seit dem 25. November 2020 gestellt werden.

4. Wann ist mit dem Beginn der Auszahlung von Leistungen im Rahmen der außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes an die Antragberechtigten zu rechnen?
5. Ist zur Gewährleistung eines schnellen Zahlungseingangs der außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes bei den Berechtigten geplant, Abschlagszahlungen vorzunehmen?

Wenn ja, ab wann könnten Abschlagssummen frühestens zur Auszahlung kommen?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Soloselbständigen, die seit dem 25. November 2020 ihren Antrag bis zu einer Höhe von 5.000 Euro selbst stellen können, wird zeitnah die beantragte Summe in voller Höhe ausgezahlt. Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihre Anträge seit dem 25. November 2020 über eine prüfende Dritte oder einen prüfenden Dritten stellen können, erhalten zunächst einen Abschlag von 50 Prozent der beantragten Summe (maximal 10.000 Euro). Die Auszahlung der Restsumme erfolgt anschließend durch die Bewilligungsstellen der Länder. Erste Auszahlungen der Abschlagszahlungen für die Novemberhilfe erfolgen seit dem 27. November 2020.

6. Werden auch Reisebüros und Reiseveranstalter berechtigt sein, Leistungen der außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes zu beantragen, und wenn nein, warum nicht?

Laut dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 28. Oktober 2020 mussten Reisebüros nicht schließen bzw. Reiseveranstalter nicht grundsätzlich ihre Arbeit einstellen. Damit sind Reisebüros und Reiseveranstalter grundsätzlich keine direkt betroffenen Unternehmen. Ob Reisebüros und Reiseveranstalter als indirekt betroffene Unternehmen, z. B. durch die Schließung von Beherbergungsbetrieben, anspruchsberechtigt sein könnten, wäre im Einzelfall zu prüfen.

7. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes zügiger und unkomplizierter abgerufen werden kann als die Überbrückungshilfen?

Die Antragstellung für die Novemberhilfen erfolgt einfach, unbürokratisch und vollelektronisch über die Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Soloselbständige können bis zu einer Summe von 5.000 Euro ihren Antrag selbst stellen. Bei Beträgen über 5.000 Euro muss die Antragstellung durch eine prüfende Dritte bzw. einen prüfenden Dritten erfolgen, damit eine zielgenaue und vor allem missbrauchsarme, aber gleichzeitig unbürokratische Vergabe der öffentlichen Mittel gewährleistet ist. Insbesondere mit Blick auf die in vielen Fällen parallel durchgeführte Antragstellung auf Überbrückungshilfe ist die Antragsbearbeitung durch die prüfende Dritte bzw. den prüfenden Dritten notwendig.

8. Sind neben Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern auch Rechtsanwälte befugt, im Namen von Antragsberechtigten Förderanträge auf Leistungen der außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes zu stellen, und wenn nein, warum nicht?

Prüfende Dritte sind berechtigt, Förderanträge auf Leistungen der außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes zu stellen. Dazu gehören gem. § 3 Steuerberatungsgesetz Steuerberater, inklusive Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte.

9. Wie begründet die Bundesregierung, dass Soloselbstständige nur bis zu einem beantragten Fördervolumen von maximal 5.000 Euro von der Pflicht befreit sind, Förderanträge über einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu stellen?

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren soll, damit den Betroffenen schnell geholfen werden kann, möglichst schlank und unbürokratisch sein. Gleichzeitig sollen Soloselbstständige nicht über Gebühr mit Kosten belastet werden. Folglich können Soloselbstständige Anträge bis 5.000 Euro direkt stellen. Höhere Förderbeträge müssen, insbesondere mit Blick auf eine Plausibilitätsprüfung, durch eine prüfende Dritte bzw. einen prüfenden Dritten beantragt werden. Diese Prüfung entlastet spürbar auch die Bewilligungsstellen in den Ländern, die eine große Zahl der Anträge dadurch zügiger bearbeiten können.

10. Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen, um die missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen der außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes zu verhindern?

Bei direkter Antragstellung im Falle von Soloselbstständigen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro erfolgt die eindeutige Identifizierung über ein ELSTER-Zertifikat. Zudem erfolgt eine Stichprobenprüfung für alle Anträge, auch die Anträge, die über eine prüfende Dritte bzw. einen prüfenden Dritten gestellt werden. Weiterhin werden alle Anträge mit nicht plausiblen Angaben über einen Fraud-Index identifiziert und ebenfalls in die manuelle Prüfung durch die Bewilligungsstellen überführt. Die durch prüfende Dritte gestellten Anträge im Abschlagszahlungsverfahren werden in der weiteren Bearbeitung durch die Bewilligungsstellen geprüft und beschieden. Sobald alle tatsächlichen und endgültig notwendigen Angaben der prüfenden Dritten bzw. dem prüfenden Dritten vorliegen, veranlasst dieser die Schlussabrechnung, die im Anschluss an die Bewilligungsstelle übermittelt und dort geprüft wird.